

der Jahrrechnung bis zum Schluss beiwohnen und die dabei aufgegriffenen Geschäfte gemäss der Instruktionen ihrer Obrigkeit [Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug] nach bestem Wissen und Gewissen beraten helfen.

Gegen alle übrigen Punkte des Libells habe man nichts einzuwenden.

Kopie, von Konrad III. Zurlauben
AH 33, 21-22, Blatt 22^V leer

7

1607 Februar 13.

A

ORTSSTIMME VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG ZU EINEM
MORDFALL IN DER VOGTEI LOCARNO

EA V 1, 1591 Art. 148

Am heutigen Tage sei Franz Walmangino¹ von Locarno, der Anwalt des Peter Maria Modino² von Gulino [Golino], vor ihnen erschienen und habe sich beklagt, dass der frühere Landvogt von Locarno, Wilhelm Troger, von Uri, seinen Klienten angeklagt, im Dorfe Golino an einem "wibsbild" einen Mord- oder Todschatz verübt zu haben. Genannter Landvogt habe damals im Verein mit den Gesandten [der in der Landvogtei Locarno reg. Orte] ein auf blossen Annahmen beruhendes Urteil erlassen, über welches sich nun Modino beschwere.

"Habe also syn Anwaltt uff die Jüngst abgeschribne Tagleistung [der VII kath. Orte v. 1606 in Luzern] sendden und syn gnugsame Enttschuldigung darthun wollen, mitt ahnerbietung sovern wnder herr Landtvogtt denn khleger nambsen nach form dess rechtens der Landtschaft Luggarus, begere er sich selbst persönlich zu stellen ..."

Nun sei - da Zug gegenwärtig [in der Person von Landvogt Melchior Brandenburg] die Regierungsgewalt in Locarno ausübe - Modinos Anwalt an sie gelangt und habe sie ersucht, besagten Landvogt Troger auf heute [nach Zug] zu zitieren. Diese Zitation sei allerdings wirkungslos geblieben, habe sich Troger doch durch eine Missive von [Landammann und Rat von] Uri entschuldigen lassen. Uris Meinung nach sollte man bei den Beschlüssen

der Tagsatzung verbleiben und Modino folglich nach Baden weisen. Dessen ungeachtet hätten sie die Aeusserungen des Anwalts Walmangino angehört und auch das an sie gerichtete Schreiben ihres Landvogts [Brandenberg] zur Kenntnis genommen. Dabei seien sie zur Ansicht gelangt, dass in dieser Sache zwar "ettliche nitt geringe argwohn mittlauffendt", man aber trotzdem die von den Gesandten auf der Tagsatzung erlassenen Urteile nicht abändern wolle.

"Darmitt Unnd aber sich Jemandts einiches über Jlung dess Richtten, nach gefaar desselbigen Zu beklagen Unnd unsers erachtens so er Petter Maria [Modino] hieran schuldig durch nachvolgendt mittel synem selbst anerbietten nach Zu syner wolverdientten straff woll khommen magß, Unnd hyemitt Jme Landtvogtt Troger nutzit benomen syn wirdt. Sovern .. aber er alsdan unschuldig were es nitt gutt Ja auch Jme Landtvogtt selbstn noch uns gmeynen Regierenden Ohrtten loplich das er also unverschuldt sollte verurtheilt verbliben."

Man erlasse daher vorliegende Ortsstimme, derzufolge Landvogt Troger genannten Modino innerhalb von 3 Monaten vor dem jetzigen Landvogt [Brandenberg] "Unnd synen mitt Richttern ... nach Jrer der Landtschafft Statutten Unnd Ordnungen" anklagen könne und der Angeklagte sich persönlich dem Gericht zu stellen habe. Verstreiche der Termin jedoch ungenutzt, nehme man an, dass weder Troger noch ein anderer dem Angeklagten etwas nachweisen könne. Modino aber müsse dann "von solchem ufflag dess Mordts auch hierumb uffgesetzter penen unnd straffen geliberiert Unnd von uns geledigett" werden.

Besiegelt mit dem gewöhnlichen Sekretsiegel der Stadt Zug.

- 1) Weiter unten heisst er auch Almangino.
- 2) In EA V 1, 1591 Art. 148 heisst er Peter Martyr Modnis.
- 3) Die folgenden zwei Zeilen sind durchgestrichen.

Kopie
AH 33, 23-24 - Blatt 24^V leer

[1604] A
ZUSAMMENSTELLUNG DER DER STADT [ZUG] DURCH DEN [LIBELL]HANDEL
ERWACHSENEN UNKOSTEN

"Erstlichen so hatt man gebenn demm Lazarus [Kolin] zum
Ochsen [in Zug]
Meher Jst mann Jm schuldig

171 Gl. 14 ss
110 Gl. 3 ss 2 A